



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

macht hiermit bekannt, dass ab Montag, den 03.05.2021 wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 165 gemäß § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und die anderen in der Vorschrift genannten Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt ist.

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

§ 28b Abs.3 IfSG regelt, dass der Präsenzunterricht an Schulen und den anderen in der Vorschrift genannten Einrichtungen ab dem übernächsten Tag untersagt ist, wenn in einem Landkreis der Schwellenwert von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird.

Im Landkreis Ravensburg lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Drei-Tages-Zeitraum, nämlich am 29.04., 30.04. und 01.05.2021 durchgehend über dem Wert von 165.

Daher ist ab dem 03.05.2021 der Präsenzunterricht an Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagesbetreuung und Berufsschulen untersagt. Ausgenommen sind Abschlussklassen und bestimmte Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren. Auch die Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Die genauen Regelungen können § 28b Abs. 3 IfSG sowie § 14b Abs. 14 und 15 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der maßgebliche Schwellenwert von 165 unterschritten wird. Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Das Landratsamt Ravensburg, Gesundheitsamt, wird auf der Homepage (www.rv.de) öffentlich bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen nach § 28 Abs.3 IfSG wieder außer Kraft treten werden.

Ravensburg, den 01.05.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter